

Satzung des Fördervereins für Kirchenmusik in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Blasewitz

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kirchenmusik in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Blasewitz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden-Blasewitz, Sebastian-Bach-Str. 13, 01277 Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Blasewitz auf dem Gebiet der Kirchenmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht, in dem die musikalische Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Blasewitz unterstützt wird durch:
 - a. Förderung der musikalischen Ausgestaltung von Gottesdiensten und von Konzerten,
 - b. Förderung der Arbeit von Chor- und Instrumentalgruppen,
 - c. Förderung der musikalischen Nachwuchsarbeit,
 - d. Beschaffung und Pflege von Instrumenten, Ausrüstung und Notenmaterial.Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck nach §2 unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Beiträge werden von den Mitgliedern erhoben, die Höhe des Beitrages wird von der Beitragsordnung festgesetzt.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit der einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

§5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

§6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (1. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, ein weiteres Mitglied). Ihm gehört wenigstens ein angestellter Kantor der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz an. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder im Vorstand ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Vorstandswahl,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Vertretung ist ausgeschlossen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der einzelnen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§8 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit der Wahl des Vorstandes einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte.

§9 - Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder des Vereins.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Zielsetzung des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§10 - Schlussbestimmungen

1. Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung ab dem 9. Januar 2018 auf.
2. Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig sein sollte.
4. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Januar 2018 beschlossen.